

**Nutzungsentgelte für Städtische Sportanlagen
Anteilige Reduzierung der Nutzungsentgelte aufgrund der Coronapandemie**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00361

1 Anlage

**Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 20.05.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Das Referat für Bildung und Sport (RBS) der Landeshauptstadt München überlässt den Münchner Sportvereinen sowie anderen Nutzergruppen städtische Sportstätten zur zeitweisen sportlichen Nutzung, um diesen zu ermöglichen, verschiedenste Sportarten in München auszuüben. Für die zeitweise Überlassung für die vom Sportamt betriebenen städtischen Bezirkssport- und Freisportanlagen, Sporthallen, Stadien, Eis- und Funsportzentren sowie für die überlassenen Schulsportanlagen werden Nutzungsentgelte erhoben. Die Höhe des jeweiligen Nutzungsentgeltes differiert nach den unterschiedlichen Nutzergruppen 1 bis 3; dies sind vorrangig die gemeinnützigen Sportvereine, aber auch andere Nutzer*innen (z. B. privat organisierte Gruppen, private Schulen und Kindergärten, kirchliche und soziale Einrichtungen, Münchner Volkshochschule) sowie kommerzielle Anbieter (vgl. Anlage - Nutzungsentgelte für Sportanlagen). Die Nutzungsentgelte für Sportanlagen wurden durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 02.07.2003 (Vorlagen-Nr.: 02-08 / V 02487) festgesetzt und traten zum 01.01.2004 in Kraft.

Die kostengünstige Überlassung von städtischer Sportinfrastruktur für sportliche Nutzungen an gemeinnützige Sportvereine, die einem anerkannten Sportdachverband (BLSV, DSB, BSSB, DAV, TVdN) angeschlossen sind, ihren Sitz in München haben und deren Mehrzahl der Mitglieder Gemeindeeinwohner*innen Münchens sind, stellt zusammen mit der Sportbetriebspauschale (§ 3 SpoFöR) sowie den Zuschüssen zu den Unterhaltskosten (§ 5 SpoFöR) eine wesentliche Säule der Unterstützung des Vereinssports in München dar. Sie ist sehr wichtig v. a. für viele kleine Sportvereine, die über keine eigene Sportanlage verfügen. Auch werden durch die Überlassung kostengünstig solche Ressourcen bereitgestellt, die weit über die Möglichkeiten einzelner Sportvereine hinausgehen (z. B. durch die Bereitstellung von Stadien, Eiszentren).

Auch die Nutzung durch die nicht kommerziellen sonstigen Nutzer*innen aus den Nutzergruppen 1 und 2 liegt im besonderen Interesse der Stadt München, da sie insbesondere die breitensportliche Nutzung als kommunale Aufgabe der Stadt fördert. Dies spiegelt sich in den für diese Nutzergruppen teils stark subventionierten Nutzungsentgelten wieder.

Die Nutzergruppe 3, also kommerzielle sportliche Anbieter*innen, tragen hingegen nach der aktuellen Beschlusslage den damals ermittelten marktüblichen Mietzins inklusive aller Nebenkosten.

Aufgrund der vom Freistaat Bayern erlassenen Betriebsverbote in Folge der Coronapandemie waren seit dem 17.03.2020 alle städtischen Sportanlagen geschlossen und damit jedwede Nutzung nicht möglich. Nach dem zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage bestehenden Sachstand, soll mit der Inkrafttreten der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 zum 11.05.2020 eine teilweise Öffnung/Betrieb von Freiluftsportarten für Individualsportarten im Breiten- und Freizeitport unter strengen Auflagen wieder möglich sein. Die Sporthallen bleiben weiter geschlossen. Für Berufs- und Leistungssport sind teils noch weitergehende Öffnungen möglich. Der Spielbetrieb bleibt aber wohl bis auf weiteres im Breitensportbereich ausgesetzt. Wann wieder ein „Normalbetrieb“ wie vor der Coronapandemie möglich ist, ist derzeit noch nicht absehbar.

2. Regelungsbedarf

Die Überlassung von Sportanlagen des RBS erfolgt mittels privatrechtlicher Nutzungsverträge, wobei es sich insbesondere bei Überlassungen an Münchener Sportvereine der Nutzergruppe 2 oft um Saisonüberlassungen bzw. Dauerüberlassungen handelt, in der pauschale Entgelte für bestimmte Nutzungsmöglichkeiten auf Zeit erhoben werden. In Folge der Komplettschließungen der Sportanlagen aufgrund der Coronapandemie war die eigentlich vertraglich vorgesehene Nutzung der Sportanlagen teils nicht möglich. Bei fehlender Nachholbarkeit der Nutzung innerhalb der vertraglichen Überlassungszeit entfällt hier von Rechts wegen ohnehin anteilig der Entgeltanspruch.

Aber auch nach der geplanten und sukzessive immer weitergehenden Wiedereröffnung der Sportanlagen durch das RBS wird die Nutzung voraussichtlich nur eingeschränkt und unter Auflagen möglich sein. Wann z. B. ein Mannschaftstraining im klassischen Sinne möglich sein wird, ist derzeit noch unklar. Aufgrund der staatlich voraussichtlich noch länger verordneten Abstandsgebote erscheint zudem nicht unwahrscheinlich, dass für einige Zeit weniger Nutzer gleichzeitig die Sportanlagen betreten dürfen. Grundsätzlich liegt im Fall der Öffnung der Sportanlagen, also der vertraglich geschuldeten Zurverfügungstellung, rechtlich das Risiko der wunschgemäßen Nutzbarkeit eher bei den Nutzern. Wenn z. B. aufgrund staatlicher Vorgaben Mannschaftstraining nicht, aber anderes Training möglich ist oder die Anzahl der zulässigen Sportler*innen beschränkt wird, bleibt der Entgeltanspruch der Stadt grundsätzlich bestehen, da die Möglichkeit des Mannschaftstrainings oder einer bestimmten Anzahl von Sportler*innen nicht von der Stadt garantiert wurde.

Auch in diesen Fällen soll jedoch den Nutzergruppen 1 und 2 aufgrund der schwierigen Gesamtsituation die Möglichkeit gegeben werden, selber frei zu entscheiden, welche Nutzung für sie Sinn ergibt, ohne dass hierbei finanzielle Erwägungen eine Rolle spielen müssen. Es wird daher folgende Regelung vorgeschlagen: Für den Zeitraum, in der aufgrund der Coronapandemie nicht nur unerhebliche infektionsschutzrechtliche staatliche

Einschränkungen bestehen, die sich auf die Nutzbarkeit der Sportanlagen auswirken können, wird den Nutzergruppen 1 und 2 freigestellt, in welchem Umfang sie ihre Nutzungsrechte aus den bestehenden Verträgen wahrnehmen. In Fällen, in denen die Nutzung aus Sicht der jeweils Berechtigten keinen Sinn ergibt, sollen einzelne Nutzungen kurzfristig stornierbar sein und Entgelte, unabhängig von den jeweiligen Entscheidungsgründen, nur insoweit erhoben werden, wie die Anlagen tatsächlich genutzt werden. Auf die konkrete Art der sportlichen Nutzung (z.B. statt klassischem Mannschaftstraining nur Lauftraining) kommt es dabei in Bezug auf die Entgelthöhe aber ebenso wenig an, wie auf die ggf. teils nicht vollständige Nutzbarkeit (z.B. keine zusätzliche Reduzierung, wenn Duschen nicht zugänglich sind). Hier nochmals zu differenzieren, würde den leistbaren Verwaltungsaufwand sprengen und ist aufgrund der ohnehin stark subventionierten Nutzungsentgelte und der freien Entscheidungsmöglichkeit über die Nutzung auch nicht angezeigt.

Bei Nutzer*innen der Nutzergruppe 3, also kommerziellen Nutzer*innen, ist eine komplette (auch wirtschaftliche) Risikoübernahme der wunschgemäßen Nutzbarkeit nicht angezeigt. Die rechtlichen Hürden für die Förderung bzw. von üblichen Marktkonditionen abweichenden Überlassungen an kommerzielle sportliche Anbieter*innen, die also unternehmerisch tätig sind, sind hoch. Auf die Ausführungen im Stadtratsbeschluss vom 29.04.2020 zu Erleichterungen für städtische Mieter (Sitzungsvorlage 14-20 / V 18401) wird sinngemäß verwiesen. Gleiches gilt für Überlassungen zu Zwecken der Ausübung des grds. nicht förderfähigen Profisports, der keine kommunale Aufgabe darstellt. Inwieweit bei diesen Nutzern bei nur z.B. bei teilweiser Öffnungsmöglichkeit der Anlagen (z.B. dürfen derzeit Duschen grds. nicht zugänglich gemacht werden) rechtlich Minderungen des Nutzungsentgelt einforderbar sind bzw. sonstige Vertragsanpassungen verlangt werden können, richtet sich nach den bestehenden vertraglichen und gesetzlichen Regelungen. Ob und inwieweit die Stadt schon aufgrund des Mietrechts gehalten wäre, den Nutzern entgegenzukommen, ist derzeit nicht abschließend abschätzbar. Insoweit dürfte es vor allem darauf ankommen, wie lange die Schutzmaßnahmen gelten und deren Folgen nachwirken, ob sie die Existenz der/des Nutzenden gefährden, inwieweit Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und umfangreiche Wirtschaftshilfen die Beeinträchtigungen der Geschäftsbetriebe kompensieren und ob der/die Nutzende sich durch Kündigung dem Vertragsrisiko entziehen kann. Die relevanten Verträge für die kommerziellen Nutzer*innen (Nutzergruppe 3) der Schulsportanlagen enthalten aber ordentliche Kündigungsmöglichkeiten, wobei die längste Kündigungsfrist innerhalb von drei Werktagen eines Kalendermonats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats ist. Insofern besteht auch für die Nutzergruppe 3 die Möglichkeit, Zahlungspflichten aus den Verträgen bei durch Kündigung des Vertrags zu reduzieren.

3. Dringlichkeit und finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der akut auftretenden Problematiken im Zusammenhang mit der Coronapandemie konnte die Beschlussvorlage nicht rechtzeitig zugeleitet werden. Eine Behandlung der Vorlage ist zur Planungssicherheit der Nutzergruppen 1 und 2 im Umfeld der bevorstehenden Öffnungen der Sportanlagen jedoch geboten.

Zu den finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Maßnahmen ist keine seriöse Prognose möglich, da zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar ist, ab wann die Schulsportanlagen wieder geöffnet werden, welche Auflagen für die Sporttreibenden damit verbunden sind und wie lange die Beschränkungen aufrecht erhalten werden sollen. In welchem Umfang die Nutzer*innen den Sportbetrieb wieder aufnehmen werden, ist somit völlig offen.

4. Abstimmung

Ein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse besteht nicht.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde auf die Anhörung der Kommission für Zuschuss- und Belegungsfragen im Sportbereich verzichtet.

Die Korreferentin/der Korreferent des Referates für Bildung und Sport hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Das RBS wird beauftragt, im Zeitraum, in der aufgrund der Coronapandemie nicht nur unerhebliche staatliche infektionsschutzrechtliche Einschränkungen bestehen, die sich auf die Nutzbarkeit der Sportanlagen auswirken können, den Nutzergruppen 1 und 2 freizustellen, in welchem Umfang sie ihre Nutzungsrechte aus den bestehenden Verträgen wahrnehmen. In Fällen, in denen die Nutzung aus Sicht der jeweils Berechtigten keinen Sinn ergibt, sollen einzelne Nutzungen kurzfristig stornierbar sein und Entgelte nur insoweit erhoben werden, wie die Anlagen tatsächlich genutzt werden. Pauschale Entgelte sollen ggf. anteilig gekürzt werden.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
Ehrenamtl. Stadtrat/-rätin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Sportamt

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an RBS – S/G
an RBS – S/V
an RBS – GL 2
z. K.

Am